
Externe Vernehmlassung (23. September 2025)

Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsverordnung, WfV)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **811.11**

Geändert: 152.11

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 22a, 22e, 22h, 22i und 22j des Gesetzes vom 20. Oktober 1999 über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz, WFG)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsverordnung, WfV)»²⁾ wird als neuer Erlass verabschiedet.

§ 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die erforderlichen Bestimmungen zur Förderung von Forschung und Entwicklung sowie ökologischer Nachhaltigkeitsmassnahmen gemäss Art. 22a ff. WFG³⁾.

§ 2 Förderbereiche

¹ Als Forschung und Entwicklung gelten sämtliche Tätigkeiten und Massnahmen im Bereich der industriellen Forschung, experimentellen Entwicklung und Grundlagenforschung. Dabei gelten die Definitionen gemäss Mitteilung der Kommission der Europäischen Union über den Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation⁴⁾.

² Massnahmen mit einer nachweislich hohen ökologischen Wirkung werden gestützt auf eine Nutzwertanalyse beurteilt. Die Nutzwertanalyse ist eine strukturierte Methode zur objektiven Bewertung von Projekten anhand vordefinierter Kriterien.

³ Umweltmanagementsysteme unterstützen Unternehmen dabei, relevante Nachhaltigkeitsthemen systematisch zu erfassen. Sie schaffen einen klaren Fahrplan für eine schrittweise und nachhaltige Verbesserung der Umweltleistung im Betriebsalltag.

⁴ Als Umwelt- und Nachhaltigkeitsbeauftragte gelten ausgebildete Fachkräfte, die in den Bereichen Nachhaltigkeit, Umwelt, Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft oder Umweltmanagement eines Unternehmens tätig sind und die dazu erforderliche Ausbildung sowie nachweisbare Fachkenntnisse besitzen.

⁵ Als Zertifizierung für ökologisches Bauen gilt der formelle Nachweis, dass ein Bauprojekt gemäss anerkannten Systemen realisiert wurde, welche die gesetzlichen Mindestanforderungen übertreffen.

¹⁾ NG 811.1

²⁾ NG 811.11

³⁾ NG 811.1

⁴⁾ 2022/C 414/01

§ 3 Beitragsberechtigte Kosten

¹ Bei den Förderbereichen Forschung und Entwicklung sowie Umwelt- und Nachhaltigkeitsbeauftragte sind Lohnkosten nur beitragsberechtigt, wenn das Personal im Kanton eine für die Realisierung der Fördermassnahme erforderliche Funktion ausgeübt hat und über eine entsprechende Ausbildung verfügt. Als Lohnkosten gelten die auf den Lohnausweisen ausgewiesenen Bruttolöhne.

² Bei der Realisierung von Massnahmen mit einer nachweislich hohen ökologischen Wirkung ist nur der Sachaufwand beitragsberechtigt.

³ Bei der Erarbeitung von Umweltmanagementsystemen und der Zertifizierung für ökologisches Bauen sind nur Kosten beitragsberechtigt, die dem Unternehmen durch Dritte, die für die Ausarbeitung beigezogen wurden, in den letzten drei Jahren in Rechnung gestellt wurden.

§ 4 Beitragshöhe **1. Forschung und Entwicklung**

¹ Der Förderbeitrag für Forschung und Entwicklung gemäss Art. 22g f. WFG⁵⁾ beträgt 30 Prozent der beitragsberechtigten Lohnkosten.

§ 5 2. ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen

¹ Der Förderbeitrag für ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen gemäss Art. 22i f. WFG⁶⁾ beträgt:

1. 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten bei der Realisierung von Massnahmen mit einer nachweislich hohen ökologischen Wirkung;
2. 30 Prozent der beitragsberechtigten Kosten bei der Erarbeitung von Umweltmanagementsystemen;
3. 30 Prozent der beitragsberechtigten Lohnkosten für Umwelt- und Nachhaltigkeitsbeauftragte;
4. 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten bei Zertifizierungen für ökologisches Bauen.

² Der Förderbeitrag ist auf Fr. 250'000.- je Massnahme beschränkt. Teilprojekte können als einzelne Massnahmen eingestuft werden.

§ 6 Zuständigkeit

¹ Zuständig für die Gewährung von Förderbeiträgen ist:

1. die Volkswirtschaftsdirektion für Forschung und Entwicklung;
2. die Landwirtschafts- und Umweltdirektion für ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen.

§ 7 Verfahren **1. Gesuche**

¹ Gesuche um Förderbeiträge sind jeweils bis 31. Mai mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

² Der Kanton stellt eine elektronische Plattform zur Verfügung, über welche die Gesuche eingereicht werden müssen.

³ Die Direktionen legen die Anforderungen an die Belege und Nachweise in einer Richtlinie fest. Die Anforderungen und erforderlichen Unterlagen werden auf der elektronischen Plattform veröffentlicht.

§ 8 2. Prüfung **a) allgemein**

¹ Die jeweilige Direktion nimmt eine formale Prüfung der Gesuche auf Vollständigkeit vor.

² Sie setzt den gesuchstellenden Unternehmen bei Bedarf eine Frist von 30 Tagen zur Verbesserung der Gesuche an.

³ Auf unvollständige Gesuche tritt die Direktion nicht ein.

⁴ Die Direktion kann bei Bedarf weitere Belege und Nachweise einfordern und eine Frist von höchstens 30 Tagen zur Einreichung ansetzen.

§ 9 b) bei Massnahmen mit einer nachweislich hohen Wirkung

¹ Die Direktion beurteilt Gesuche zu Massnahmen mit einer nachweislich hohen Wirkung mittels einer Nutzwertanalyse.

⁵⁾ NG 811.1

⁶⁾ NG 811.1

² Bei der Nutzwertanalyse werden folgende Kriterien gewichtet:

1. ökologische Wirkung: 40 Prozent
2. Realisierbarkeit und Zeitrahmen: 25 Prozent
3. Skalierbarkeit und Übertragbarkeit: 20 Prozent
4. Innovationsgrad: 15 Prozent

³ Die Direktion konkretisiert die Nutzwertanalyse und legt Mindestanforderungen für die Beitragsberechtigung fest. Sie erlässt dazu eine Richtlinie und veröffentlicht diese auf der elektronischen Plattform.

§ 10 3. Entscheid, Priorisierung

¹ Die zuständige Direktion entscheidet jeweils bis spätestens Ende Oktober gleichzeitig über alle bei ihr eingereichten Gesuche mittels Verfügungen.

² Sie legt den Förderbeitrag in der Verfügung fest. Bei Gesuchen zu Massnahmen mit einer nachweislich hohen ökologischen Wirkung sichert die Direktion einen provisorischen Höchstbetrag zu.

³ Reichen die Mittel nicht für alle Gesuche aus, kürzt die Direktion die Förderbeiträge gestützt auf die beitragsberechtigten Kosten anteilmässig.

§ 11 4. Auszahlung **a) Grundsatz**

¹ Der Kanton zahlt den Förderbeitrag nach Rechtskraft der Verfügung gemäss § 10 aus. Vorbehalten bleibt § 12.

§ 12 b) bei Massnahmen mit einer hohen ökologischen Wirkung

¹ Bei Massnahmen mit einer nachweislich hohen ökologischen Wirkung sind die beitragsberechtigten Unternehmen verpflichtet, nach Abschluss der Realisierung die erzielte Wirkung zu dokumentieren und eine detaillierte Schlussabrechnung einzureichen.

² Die Direktion kann die realisierten Massnahmen kontrollieren.

³ Sie verfügt den Förderbeitrag gestützt auf die erzielte Wirkung und die angefallenen Kosten.

§ 13 Übergangsbestimmung

¹ Im Jahr des Inkrafttretens dieser Verordnung können die Gesuche um Förderbeiträge innert 20 Tagen nach Inkrafttreten eingereicht werden.

² Die Direktionen stellen sicher, dass über die Gesuche bis Ende November entschieden wird. Sie können dazu abweichende Fristen für die Verbesserung der Gesuche und die Einreichung zusätzlicher Belege und Nachweisen ansetzen.

II.

Der Erlass «Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsverordnung, RRV)»⁷⁾ vom 7. Juli 1998 (Stand 1. September 2024) wird wie folgt geändert:

§ A1-6 Abs. 1

¹ Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion (LUD) ist für folgende Aufgabenbereiche zuständig:

- d. Amt für Umwelt und Energie
 21. (neu) Förderung ökologischer Nachhaltigkeitsmassnahmen gemäss Wirtschaftsförderungsgesetz⁸⁾

§ A1-8 Abs. 1

¹ Die Volkswirtschaftsdirektion (VD) ist für folgende Aufgabenbereiche zuständig:

- e. Wirtschaftsförderung
 4. (neu) Förderung von Forschung und Entwicklung

⁷⁾ NG 152.11

⁸⁾ NG 811.1

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Stans, ...

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

...

Landschreiber

...